

§ 24 HKHG 2011 – Förderung weiterer Anlagegüter

(1) Für Anlagegüter

1. für die keine Investitionsbewertungsrelationen nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorliegen oder
2. die der teilstationären Versorgung dienen,

können die förderfähigen Investitionskosten bis zur Höhe der für die Nutzung von Anlagegütern ortsüblichen Miete gefördert werden.

1. Was kann gefördert werden?

Anlagegüter, die nicht durch die Pauschalförderung gem. § 22 HKHG 2011 gefördert werden, können mit Zustimmung des Landes nach § 24 Abs. 1 gefördert werden.

Nicht ausschließlich die Miete, sondern auch Investitionskosten für Neu- und Erweiterungsbauten, für Umbaumaßnahmen und für den Erwerb von Immobilien zur Nutzung als

1. mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen **Ausbildungsstätten** zur Ausbildung für die in § 2 Ziff. 1a KHG aufgeführten Berufe und
2. **Tageskliniken**

können gefördert werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Krankenhausträger bzw. Krankenhäuser, die einen entsprechenden Versorgungsauftrag durch Feststellungsbescheid des Landes haben.

Bei Ausbildungsstätten sind auch die Schulträger antragsberechtigt, sofern die Ausbildungsstätte notwendigerweise mit dem Versorgungs-Krankenhaus verbunden ist.

3. Wie wird gefördert?

Unabhängig davon, ob ein Objekt errichtet, gekauft oder angemietet wird, erfolgt die Förderung durch Zahlung von jährlichen Zuschüssen bis zur Höhe der ortsüblichen Mietkosten. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in vier Raten.

4. Wie lange kann gefördert werden?

Die maximale Förderungsdauer beträgt 25 Jahre. Sie wird zudem dadurch begrenzt, dass die Förderung nur solange möglich ist, bis der kumulierte Auszahlungsbetrag die förderfähigen Herstellungskosten eines für die vorgesehene Nutzung angemessenen Objekts erreicht. Aus diesem Grund ist mit dem Erstantrag eine Kostenschätzung der förderfähigen Herstellungskosten auf Grundlage der Flächen, die zum Betrieb gemäß dem Versorgungsauftrag, bzw. der staatlich genehmigten Anzahl der Ausbildungsplätze notwendig sind, vorzulegen.

5. Wie ist die Förderung zu beantragen?

Vor der formellen Erstbeantragung der Förderung für das Objekt bei der WIBank, ist von dem Krankenhaus oder dem Betreiber der Ausbildungsstätte die grundsätzliche Zustimmung zur Förderung beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) einzuholen. In der Anfrage beim HMFG sollte das Vorhaben mit den wesentlichen Angaben geschildert werden: Was, weshalb, wieviel. Z. B.: „Anmietung von Flächen zum Betrieb einer psychiatrischen Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 24 Plätzen am Standort Musterstadt aufgrund eines gestiegenen Bedarfs in der Region, Mietkosten p.a. ca. 80 TEUR“.

Erst bei positiver, grundsätzlicher Entscheidung des HMFG kann bei der WIBank ein formeller Antrag auf Förderung nach § 24 Abs. 1 HKHG 2011 eingereicht werden.

Hierzu ist das im Downloadbereich auf der Seite

www.wibank.de/wibank/krankenhausfoerderung/krankenhausfoerderung--310110
hinterlegte Antragsformular „[Antrag zur Förderung weiterer Anlagegüter nach § 24 HKHG 2011](#)“ zu verwenden.

Die Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars und der darin genannten Anlagen soll in digitaler Form im PDF-Format, Berechnungen im XLSX-Format an die Adresse krankenhausfoerderung@wibank.de erfolgen.

6. Wie erfolgt die Bewilligung?

Das Prüfergebnis des Erstantrages legt die WIBank dem HMFG zur Entscheidung vor. Das HMFG teilt der WIBank seine Entscheidung mit und fordert zur Ausfertigung eines Förderbescheides auf. Anschließend erhält die Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid.

Die Förderung wird grundsätzlich nur für ein Haushaltsjahr bewilligt.

Jeweils spätestens zum 30.11. eines Jahres ist die weitere Förderung für das folgende Haushaltsjahr formlos bei der WIBank zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7. Kann die Förderhöhe angepasst werden?

Sofern eine Miete gefördert wird und sich diese erhöht, kann die Erhöhung der jährlichen Förderung beantragt werden. Sofern sich der neue Mietzins im Rahmen der ortsüblichen Miete bewegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Erhöhung der jährlichen Förderung möglich. Mit dem Erhöhungsantrag sind die Mieterhöhung und die Ortsüblichkeit des neuen Mietzinses nachzuweisen. Die Ortsüblichkeit der Miete bemisst sich in der Regel an den von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Gewerbemietpiegel für Büro- und Praxisflächen.

Bei einer Erhöhung der Förderung reduziert sich ggfls. die maximal mögliche Anzahl der Jahre, über die eine Förderung möglich ist, da der kumulierte Auszahlungsbetrag förderfähigen Herstellungskosten früher erreicht wird. Vermindert sich die Miete bzw. wird das Mietverhältnis beendet, so ist die WIBank hierüber unverzüglich zu informieren. Auch in diesen Fällen wird die Förderung angepasst bzw. beendet.

8. Was ist besonders zu beachten?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor der grundsätzlichen Zustimmung durch das HMFG noch kein Kauf-, Miet- oder Bauvertrag abgeschlossen wurde. Bei bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verträgen ist eine neue Förderung nicht möglich.

Bei Mieterhöhungen ist eine Erhöhung der Förderung grundsätzlich frühestens ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Antrag der WIBank vorliegt. Eine rückwirkende Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen. Erhöhungsanträge sind rechtzeitig einzureichen.

Änderungen der Nutzung oder von Flächen des Anlageguts sind der WIBank unverzüglich mitzuteilen. Bei Erweiterungen sind eine neue grundsätzliche Zustimmung des HMFG und ein neuer Antrag wie beim Erstantrag erforderlich. Bestehende Förderungen der Nutzungsentgelte (alte sog. Mietförderung), die auf Grundlage einer Gesetzesfassung bis zum 08.07.2014 bewilligt wurden, werden in diesem Zuge auf die aktuellen gesetzlichen Regelungen umgestellt.

Mietverträge mit Mietzinsanpassungsklauseln, die sich auf den Verbraucherpreisindex beziehen, werden von der WIBank nicht empfohlen, da hierdurch die Möglichkeit besteht, dass der Mietzins aus dem ortsüblichen Rahmen herausfällt. In dem Fall ist nur noch eine anteilige Förderung der Miete möglich.

9. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist unaufgefordert, jährlich bis zum 01.04. des Folgejahres mittels dem Formblatt „[Einfacher Verwendungsnachweis](#)“ (sh. Downloadbereich der WIBank) nachzuweisen.

Ihre Ansprechpartner bei der WIBank

Nicole Kraus Tel.: +49 (0) 69 9132-5321
Bernd Prior, Tel.: +49 (0) 69 9132-3936
E-Mail: krankenhausfoerderung@wibank.de